



DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES WURDE MIT DER BEGRÜNDUNG GEMÄSS § 2d6) BBAUG. VOM 2.11.1982 BIS 13.12.1982 IM STADTBAUAMT FORCHHEIM ÖFFENTLICH AUSGELEGT. DIES WURDE AM 20.10.1982 ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT. DIE TÖB WURDEN MIT SCHREIBEN VOM 20.10.1982 VON DER AUSLEGUNG BENACHRICHTIGT. DER GEÄNDERTE BEBAUUNGSPLANENTWURF WURDE MIT BEGRÜNDUNG VOM 22.6.1983 BIS 1.8.1983 ERNEUT ÖFFENTL. AUSGELEGT ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG AM 10.6.1983.

FORCHHEIM, DEN 22.12.1983

M. Peterl

OBERBÜRGERMEISTER



DIE STADT FORCHHEIM HAT MIT BESCHLUSS DES STADTRATES VOM 24.11.1983 DEN BEBAUUNGSPLAN GEMÄSS § 10 BBAUG. ALS SATZUNG BESCHLOSSEN.

FORCHHEIM, DEN 22.12.1983

M. Peterl

OBERBÜRGERMEISTER

(SIEGEL)

DIE REGIERUNG VON OBERFRANKEN HAT DEN BEBAUUNGSPLAN MIT SCHREIBEN VOM 27.2.1984 NR. 420-4622p-2184 GEMÄSS § 11 BBAUG. GENEHMIGT.

BAYREUTH, DEN 27.2.1984

I. A.

Löwel



(SIEGEL)

DER GENEHMIGTE BEBAUUNGSPLAN WURDE MIT BEGRÜNDUNG AB 23.3.1984 IM STADTBAUAMT FORCHHEIM GEMÄSS § 12 SATZ 1 BBAUG. ZU JEDERMANN'S EINSICHT BEREITGEHALTEN. DIE GENEHMIGUNG UND DIE BEREITLEGUNG SIND AM 23.3.1984 ORTSÜBLICH (DURCH DAS AMTSBLATT DER STADT FORCHHEIM) BEKANNTGEMACHT WORDEN. DER BEBAUUNGSPLAN IST DAMIT NACH § 12 SATZ 3 BBAUG. RECHTSVERBINDLICH.

FORCHHEIM, DEN 9.4.1984

:V. R. Meixner

OBERBÜRGERMEISTER

STADT FORCHHEIM - STADTBAUAMT



BEBAUUNGSPLAN NR. 7/7.1 (NEUAUFSTELLUNG)

FÜR DAS GEBIET DES STADTTEILES BURK, FÜR DEN BEREICH ÖSTLICH DES SUDETENWEGES, ZWISCHEN DEM SUDETENWEG, DER RÖTHENSTRASSE UND DEM WEIHER

	DATUM	NAME	NACH BESCHLUSS VOM
BEARBEITET	JULI 1981	PO./KR.	
GEZEICHNET	23.7.1981	RUDRICH	30.4.1981
GEANDERT	a) 20.7.1982 b) 5.10.1982 c) 3.3.1983 d) 12.12.1983	a) KR/SCHMITT b) KR/SCHMITT c) KR/RUDRICH d) KR/BETZ	a) AUFGRUND DER ANHÖRUNG b) 26.8.1982 c) AUFGRUND ÖFFENTL. AUSLEGUNG d) 24.11.1983



DER STADTRAT HAT AM 30.4.1981... DIE AUFSTELLUNG EINES BEBAUUNGS-PLANES GEM. § 2 (1) BBAUG. BESCHLOSSEN.

FORCHHEIM, DEN 22.12.1983

OBERBÜRGERMEISTER



DIE STADT HAT AM 30.9.1981... DEN BESCHLUSS, EINEN BEBAUUNGS-PLAN AUFZUSTELLEN, GEM. § 2 (1) BBAUG. ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT.

FORCHHEIM, DEN 22.12.1983

OBERBÜRGERMEISTER

DAS BEBAUUNGSPLAN-KONZEPT WURDE AM 23.7.1981... AUFGESTELLT

FORCHHEIM, DEN 22.12.1983

BAUDIREKTOR



DAS BEBAUUNGSPLAN-KONZEPT WURDE AM 27.8.1981... VOM STADT-RAT ZUR ANHÖRUNG GEM. § 2a (2) BBAUG. GEBILLIGT

FORCHHEIM, DEN 22.12.1983

OBERBÜRGERMEISTER



DIE STADT HAT AM 30.9.1981 ÖFFENTLICH BEKANNTGEMACHT, DASS DAS BEBAUUNGSPLAN-KONZEPT MIT ERLÄUTERUNG VOM 12.10.1981... BIS 23.11.1981... ZUR ANHÖRUNG GEMÄSS § 2a (2) BBAUG. IM STADTBAUAMT FORCHHEIM ÖFFENTLICH AUSLAG.

FORCHHEIM, DEN 22.12.1983

OBERBÜRGERMEISTER



DER STADTRAT HAT AM 26.8.1982... ÜBER DIE ÄNDERUNGEN AUS DER ANHÖRUNG NACH § 2a BBAUG. BESCHLUSS GEFASST.

FORCHHEIM, DEN 22.12.1983

OBERBÜRGERMEISTER

DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES WURDE MIT BEGRÜNDUNG AM 20.7.1982 AUFGESTELLT. DIE TÖB WURDEN GEM. § 2(5) BBAUG. MIT SCHREIBEN VOM 30.9.1981... AN DER PLANAUFSTELLUNG BETEILIGT.

FORCHHEIM, DEN 22.12.1983

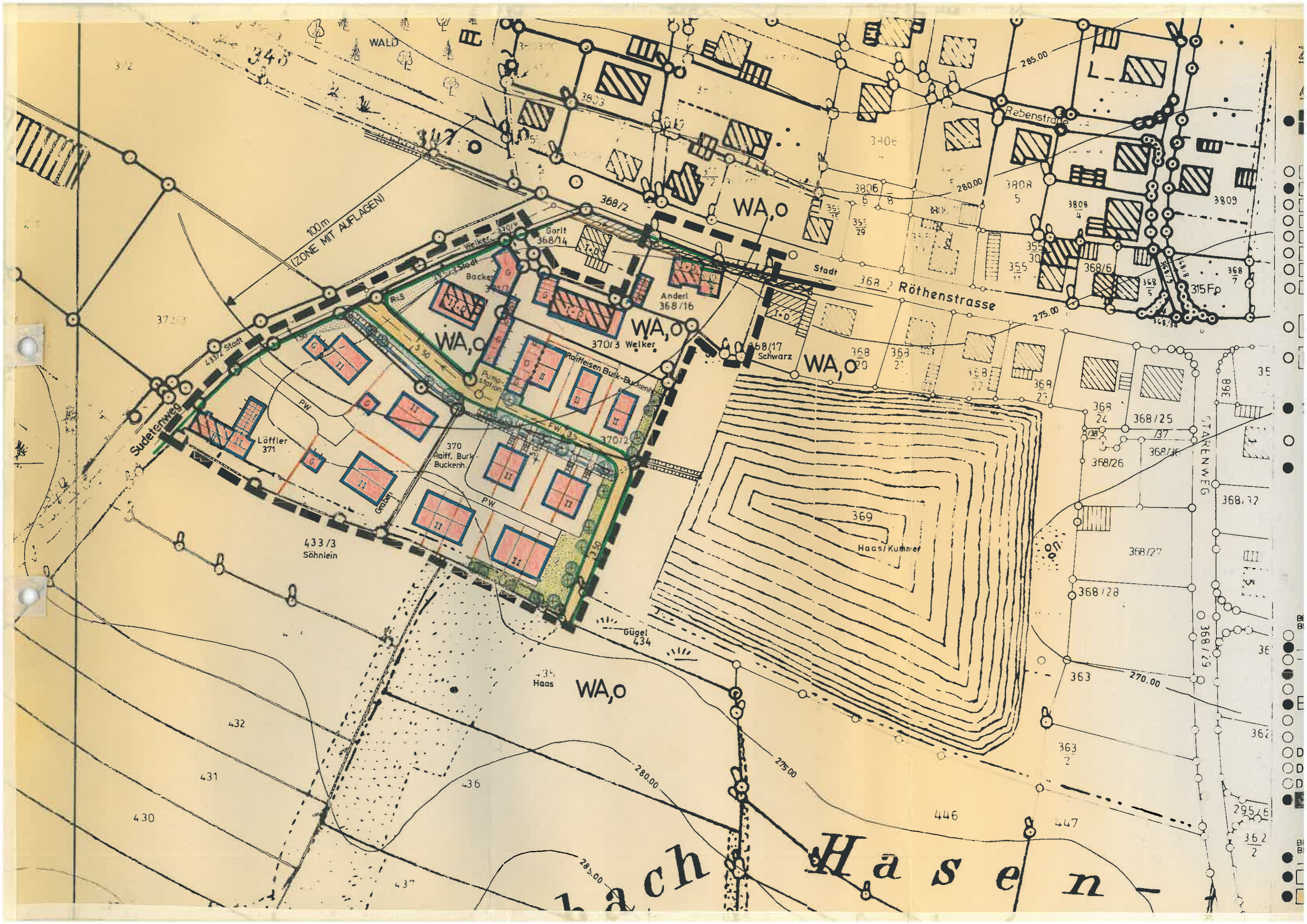
BAUDIREKTOR



DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES WURDE MIT BEGRÜNDUNG AM 26.8.1982 VOM STADTRAT GEBILLIGT. DER GEÄNDERTE BEBAUUNGSPLANENTWURF VOM 3.3.1983 UND DIE BEGRÜNDUNG VOM 3.3.1983 WURDEN AM 31.3.1983 VOM STADTRAT GEBILLIGT.

FORCHHEIM, DEN 22.12.1983

OBERBÜRGERMEISTER



100m
(ZONE MIT AUFLAGEN)

Rabenstraße

Rötchenstraße

STARNENWEG

WA, O

WA, O

WA, O

WA, O

Sudetenweg

372/1

432

431

430

436

437

434 Haas

433/3
Söhnlein

370
Raiff. Burk-
Buckenh.

370/3
Welker

Löffler
371

Gügel
434

Gorit
368/14

Anderl
368/16

368/17
Schwarz

369
Haas/Kummer

368/27

368/28

368
24

368/25

368/26

368
27

368/29

368
30

368/31

368/32

368/33

368
34

368/35

368
36

368/37

368
38

368/39

368/40

368/41

368/42

368/43

368/44

368/45

368/46

368/47

368/48

3806

3808

3809

3808
4

3808
5

3808
6

3808
7

3808
8

3808
9

3808
10

3808
11

3808
12

3808
13

3808
14

3808
15

3808
16

3808
17

285.00

280.00

275.00

275.00

280.00

285.00

275.00

270.00

446

447

295/6

362/2



ZEICHENERKLÄRUNG

FÜR BEBAUUNGSPLANE

● = FÜR DIESE PLANUNG ZUTREFFEND

A) VERBINDLICHE FESTSETZUNGEN



GRENZE DES RAUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES

ART DER BAULICHEN NUTZUNG

- REINE WOHNGEBIETE
- ALLGEMEINE WOHNGEBIETE
- MISCHGEBIETE
- KERNGEBIETE
- GEWERBEGBIETE
- INDUSTRIEGEBIETE
- SONDERGEBIETE NACH PLANFESTSETZUNG
- WOCHENENDHAUSGEBIETE

- BAUGRUNDSTÜCKE FÜR DEN GEMEINBEDARF NACH PLANFESTSETZUNG
- VERSORGENGSFLÄCHEN NACH PLANFESTSETZUNG

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG - GESTALTUNG

- I, II ZAHL DER VOLLGESCHOSSE - HOCHSTGRENZE DACHNEIGUNG 33°-38°, KNIESTOCK MAX. 50 CM DACHAUSBAU BIS 1/2 DER GR.F. U. EG. MÖGLICH
 - U = UNTERGESCHOSSAUSBAU 1/2 DER GRUNDFLÄCHE EG
 - +D DACHGESCHOSSAUSBAU BIS HOCHSTENS 2/3 DER GRUNDFLÄCHE (= GESCHOSS DARUNTER) KNIESTOCK MAX. 50 CM, DACHNEIG. 43°-48°
- GRENZBEBAUUNG:
AUF DEN GRUNDSTÜCKEN FL.NR. 371/2 UND 370/2 IST EINE GRENZBEBAUUNG ENTSPRECHEND DER BEBAUUNGSPLANUNG ZULÄSSIG.

SONSTIGES

- St STELLPLÄTZE
- GSt GEMEINSCHAFTSSTELLPLÄTZE (lt. SATZUNG)
- G GARAGEN
- GGa GEMEINSCHAFTSGARAGEN (lt. SATZUNG)
- TGa TIEFGARAGEN
- P PARKHAUS
- DURCHGANG, DURCHFAHRT, UNTERFUHRUNG, ARKADE
- TS TRAFOSTATION
- T TANKSTELLE
- ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG KANN AUCH DURCH STRASSEN U. WEGE ERFOLGEN
- ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER HOHENENTWICKLUNG
- 20 MASSZAHL (METER)
- GTGa GEMEINSCHAFTSTIEFGARAGE
- FW FUSSWEG + WIRTSCHAFTSWEG PW PRIVATWEG
- ZU- und AUSFAHRT (IN FAHRTRICHTUNG)
- LEITUNGSRECHT DINGLICH ZU SICHERN ZUGUNSTEN DER ALLGEMEINHEIT
- x x HOCHSPANNUNGSLEITUNG
- PB PARKBUCHT, PARKSTREIFEN
- FREIZUHALTENDE SICHTFLÄCHE, UMZÄUNUNGEN + BEPFLANZUNGEN MAX. 0.80m Ü. OK STRASSE
- FLÄCHEN FÜR AUFSCHÜTTUNGEN
- OFFENER WASSERGRABEN (LT SCHREIBEN DES WASSERWIRTSCHAFTAMTES BAMBERG VOM 3.11.1981 NR. 4121-1444-3 IST AUF BEIDEN SEITEN DES GRABENS EIN 5m BREITER STREIFEN VON JEDER BEBAUUNG FREIZUHALTEN)

BAUWEISE, -LINIEN, -GRENZEN, GESTALTUNG

- | | | | | | | | |
|---|--------------------|---|---------------|---|-----------------|------|--|
| ○ | BESTEHEN-BLEIBENDE | — | AUFZU-HEBENDE | — | FESTZU-SETZENDE | — | BAULINIE |
| ● | | — | | — | | — | BAUGRENZE |
| ○ | | — | | — | | — | SEITL. U. RÜCKWERT. BAUGRENZE |
| ○ | 0 | | | | | | OFFENE BAUWEISE |
| ○ | g | | | | | | GESCHLOSSENE BAUWEISE |
| ○ | FD | | | | ○ WD | | SATTELDACH MIT FIRSTRICHTUNG WALMDACH |
| ○ | | | | | | ○ MD | FLACHDACH, KEIN DACHAUSBAU MANSARDDACH |
| ○ | D < | | | | | | DACHNEIGUNG FLACHER ALS |
| ○ | D > | | | | | | DACHNEIGUNG STEILER ALS |
| ○ | D = | | | | | | DACHNEIGUNG ZWINGEND |
| ● | | | | | | | FIRSTRICHTUNG |

VERKEHRSLÄCHEN

- BESTEHEN-BLEIBENDE
- ÖFFENTLICHE VERKEHRSLÄCHEN
- ÖFFENTL. VERKEHRSLÄCHEN ZU ERWERBEN

GRÜNFLÄCHEN

- ÖFFENTLICHE GRÜNFLÄCHEN
- PRIVATE GRÜNFLÄCHE IM ÖFFENTLICHEN INTERESSE
- BAUME ZU ERHALTEN
- BAÜME ZU PFLANZEN (SIEHE ABSCHNITT F-PFLANZGEBOT)

B) HINWEISE

- KANAL VORHANDEN
- KANAL GEPLANT
- BESTEHENDE GEBÄUDE
- VORGESCHLAGENE FORM DER BAUKÖRPER
- GRUNDSTÜCKSGRENZE
- VORGESCHLAGENE GRUNDSTÜCKSTEILUNG
- 532/20 FLURSTÜCKSNUMMER
- 348m HÖHENSCHICHTLINIE U. N. N.
- HB = HOLZBRÜCKE

VERBINDLICHE FESTSETZUNGEN

A. ABSTANDSFLÄCHEN

SOWEIT SICH BEI DER AUSNUTZUNG DER AUSGEWIESENEN ÜBERBAUBAREN FLÄCHEN GERINGERE ABSTANDSFLÄCHEN ALS NACH ART. 6 ABS. 3 UND 4 BAYBO VORGESCHRIEBEN, ERGEBEN, WERDEN DIESE FESTGESETZT. DIE IM BEBAUUNGSPLAN EINGETRAGENEN ODER VORGESCHLAGENEN GRUNDSTÜCKSGRENZEN SIND EINZUHALTEN, ART. 7 ABS. 1 SATZ 2 BAYBO SIND ZU BEACHTEN.

B. NEBENANLAGEN, GARAGEN, ÜBERDACHTE STELLPLÄTZE

NEBENANLAGEN IM SINNE DES § 14 BAUNVO SOWIE GARAGEN UND ÜBERDACHTE STELLPLÄTZE IM SINNE DES § 12 BAUNVO SIND GEMÄSS § 23 ABS. 5 BAUNVO AUF DEN NICHT ÜBERBAUBAREN GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN ZULÄSSIG, SOWEIT SIE NICHT GEMÄSS ABSCHNITT C DIESER VERBINDLICHEN FESTSETZUNGEN AUSGESCHLOSSEN SIND.

C. TEILWEISER AUSSCHLUSS VON NEBENANLAGEN, GARAGEN UND ÜBERDACHTEN STELLPLÄTZEN.

IM BEREICH NOTWENDIGER ABSTANDSFLÄCHEN AN HAUPTGEBÄUDEN NACH ART. 6 UND 7 BAYBO IST, FALLS IM BEBAUUNGSPLAN NICHT ANDERS FESTGESETZT, GEMÄSS § 14 ABS. 1 BAUNVO DAS ERRICHTEN VON BAULICHEN NEBENANLAGEN AUSGESCHLOSSEN. DIES GILT AUCH FÜR GARAGEN UND ÜBERDACHTE STELLPLÄTZE SOWIE FÜR DIE FÄLLE, BEI DENEN DIE NOTWENDIGEN ABSTANDSFLÄCHEN AUF DEM NACHBARGRUNDSTÜCK LIEGEN WÜRDEN. ABSCHNITT A DIESER VERBINDLICHEN FESTSETZUNGEN BLEIBT DAVON UNBERÜHRT.

D. BÖSCHUNGEN UND STÜTZMAUERN

FALLS BEIM STRASSENBAU BÖSCHUNGEN UND STÜTZMAUERN ERFORDERLICH WERDEN, SIND DIESE VON DEN ANLIEGERN AUF IHREN GRUNDSTÜCKEN ZU DULDEN. DAS GLEICHE GILT FÜR DIE BETONRUCKSTÜTZEN VON RANDEINFASSUNGEN. ENTSCHÄDIGUNGSANSPRÜCHE ERGEBEN SICH HIERAUS NICHT.

E. AUFLAGEN FÜR GRUNDSTÜCKE, DIE WENIGER ALS 100m ABSTAND ZUM WALD AUFWEISEN

LAUT SCHREIBEN DES BAYERISCHEN FORSTAMTES VOM 13.10.1981 NR. 1013-RL 200a SIND BEI GRUNDSTÜCKEN, DIE WENIGER ALS 100m ABSTAND ZUM WALD AUFWEISEN, FOLGENDE AUFLAGEN ZU BEACHTEN:

1. AN KAMINEN SIND PRALLBLECHE ZUR VERHINDERUNG VON FUNKENFLUG ANZUBRINGEN.
2. IM FREIEN IST JEGLICHES FEUERANZÜNDEN UNTERSAGT, Z.B. GRILLEN, VERBRENNEN VON UNRAT UND DGL.
3. ASCHETONNEN MÜSSEN VERSCHLIESSBAR UND AUS METALL SEIN."

F. PFLANZGEBOT GEMÄSS § 9 ABS. 1 ZIFFER 25

1. AUF DER ÖFFENTLICHEN GRÜNFLÄCHE : ULMUS MINOR (FELDULME) LT. PLANFESTSETZUNG
2. AUF DER PRIVATEN GRÜNFLÄCHE IM ÖFFENTLICHEN INTERESSE : FELDULME ODER SCHWARZERLE NACH PLANFESTSETZUNG UND STRÄUCHER IN GRUPPEN NACH BELIEBIGEM STANDORT.
3. AUF DEN BAUPARZELLEN DES GRUNDSTÜCKES FL. NR. 371 (JE BAUPARZELLE) : MINDESTENS 3 BÄUME (AUCH OBSTBÄUME MÖGLICH) DER WUCHSKLASSE II (MITTLERE BAUMHÖHE) UND MINDESTENS 1 STRAUCHANPFLANZUNG - STANDORTE NACH BELIEBEN.
4. AUF DEN ÜBRIGEN BAUPARZELLEN: MINDESTENS 1 BAUM (AUCH OBSTBAUM MÖGLICH) DER WUCHSKLASSE II (MITTLERE BAUMHÖHE) UND MINDESTENS 1 STRAUCHPFLANZUNG - STANDORTE NACH BELIEBEN.

HINWEISE (STADTRATSBESCHLUSS V. 24.11.1983):

A. KÜNFTIGE BEBAUUNG WESTLICH DES SUDETENWEGES:

LAUT RS VOM 27.9.1983 NR. 420-5214/1-1/83 IST IM ZUGE EINER BEBAUUNGSPLANAUFSTELLUNG FÜR DAS GEBIET WESTLICH DES SUDETENWEGES GEMÄSS § 1 ABS. 5 BBAUG EIN PLANUNGSRICHTPEGEL FESTZUSETZEN, DER DEN ANFORDERUNGEN DER BEKANNTMACHUNG DES BAYER. STAATSMINISTERIUMS DES INNERN VOM 19.5.1972 NR. IV B3-9142/7-39 (MABL. S. 295) ENTSPRICHT.

B. ENTWÄSSERUNG DES BAUGEBIETES:

DIE ENTWÄSSERUNG DER BAUGRUNDSTÜCKE IM BEBAUUNGSGBIET, AUSGENOMMEN IST DAS GRUNDSTÜCK FL. NR. 368/16, KANN ZUM GEGENWÄRTIGEN ZEITPUNKT NUR DURCH EINE ZWISCHENLÖSUNG, D.H., EINE VON PRIVATER SEITE ZU ERRICHTENDEN HEBEANLAGE MIT DRUCKLEITUNG ZUM HÖHERGELIEGENEN KANAL IN DER RÖTHENSTRASSE ERFOLGEN, WEIL DIE ABLEITUNG DER ABWÄSSER ZUKÜNFTIG IN ÖSTLICHER RICHTUNG UNTER BERÜCKSICHTIGUNG EINES GRÖßEREN EINZUGSGEBIETES VORGEGEHEN IST. DIE DAZU ERFORDERLICHEN ANLAGEN DÜRFEN DULDUNGSWEISE AUF DEN STÄDTISCHEN VERKEHRSLÄCHEN ERRICHTET WERDEN UND SOLLEN DANN ZUKÜNFTIG DURCH EINEN STÄDTISCHEN KANAL ERSETZT WERDEN. DER ANSCHLUSS DER BEREITS BEBAUTEN GRUNDSTÜCKE AN DIE HEBEANLAGE IST FREIWILLIG UND MUSS DANN, FALLS ER ZUSTANDEKOMMT, PRIVATRECHTLICH MIT DEM BAUTRÄGER DER ENTWÄSSERUNGSANLAGE VEREINBART WERDEN. DIE VON DER STADT FORCHHEIM ZU ERHEBENDEN KANALHERSTELLUNGSBEITRÄGE WERDEN ZUM ZEITPUNKT DES ERSTMALIGEN ANSCHLUSSES AN DEN ÖFFENTLICHEN KANAL ERHOHEN.